

Karin Eggers

Das neue Wahlrecht

So wählen wir
in Hamburg!



Freie und
Hansestadt Hamburg
Behörde für
Bildung und Sport
Amt für Bildung
Landeszentrale für politische Bildung

Die Landeszentrale für politische Bildung ist eine Abteilung des Amtes für Bildung in der Behörde für Bildung und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg. Ein pluralistisch zusammengesetzter Beirat sichert die Überparteilichkeit der Arbeit. Zu den Aufgaben der Landeszentrale gehören:

- Herausgabe eigener Schriften
- Erwerb und Ausgabe von themengebundenen Publikationen
- Koordination und Förderung der politischen Bildungsarbeit
- Beratung in Fragen politischer Bildung
- Zusammenarbeit mit Organisationen und Vereinen
- Beratung und Informationen rund um den Bildungsurlaub zur beruflichen Weiterbildung und zur politischen Bildung
- Anerkennung der Bildungsurlaubsveranstaltungen nach dem Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetz
- Finanzielle Förderung von Veranstaltungen politischer Bildung
- Veranstaltung von Rathausseminaren für Zielgruppen
- Öffentliche Veranstaltungen

Unser Angebot richtet sich an alle Hamburgerinnen und Hamburger. Die Informationen und Veröffentlichungen

können Sie während der Öffnungszeiten des Informationsladens abholen. Gegen eine Bereitstellungspauschale von jährlich 15 € pro Kalenderjahr erhalten Sie bis zu 6 Bücher aus einem zusätzlichen Publikationsangebot.

Die Landeszentrale Hamburg arbeitet mit den Landeszentralen der anderen Bundesländer und der Bundeszentrale für politische Bildung zusammen. Unter der gemeinsamen Internet-Adresse www.politische-bildung.de werden alle Angebote erfasst.

Die Büroräume befinden sich in der Steinstraße 7, 20095 Hamburg.

Der Informationsladen ist in der Altstädter Straße 11, 20095 Hamburg.

Öffnungszeiten des Informationsladens:
Montag bis Donnerstag: 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag: 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
In den Hamburger Sommerschulferien:
Montag bis Freitag: 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Sie erreichen uns unter

Telefon: (040) 42854 – 2148 / 2149

Telefax: (040) 42854 – 2154

E-Mail: PolitischeBildung@bbs.hamburg.de

Internet: www.politische-bildung.hamburg.de

Das neue Wahlrecht So wählen wir in Hamburg!

Hamburg, Februar 2005, 1. Auflage, © Landeszentrale für politische Bildung, ISBN 3-929728-76-1

Die Verwertung der Texte und Abbildungen, auch auszugsweise, ist ohne Zustimmung der Landeszentrale für politische Bildung Hamburg urheberrechtswidrig und strafbar. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und für die Verarbeitung mit elektronischen Systemen. – Sollten trotz sorgfältiger Nachforschungen einzelne Rechteinhaber nicht ermittelt worden sein, bitten wir diese, sich ggf. an die Herausgeberin zu wenden.

Diese Druckschrift darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift den Empfängern zugegangen ist. Den Parteien ist jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verwenden.

Karin Eggers

Das neue Wahlrecht in Hamburg

Ein Leitfaden für alle Wählerinnen und Wähler

Konzeption, Text, Redaktion: Karin Eggers
Graphik und Layout: Tobias Emskötter
Illustrationen: Doris Balzer
Satz und Druck: Schüthedruck



GEWUSST, WIE ...

Kompliziert ist, was unverständlich ist. Und davon lässt man am besten gleich die Finger, denn wer möchte sich schon gern blamieren?

Diese Haltung ist zwar menschlich – gleichzeitig jedoch fatal, wenn es um grundlegende Bürgerrechte geht. Das Recht zu wählen, also mitzubestimmen, welche Parteien in welcher Stärke und welche Politikerinnen und Politiker die Interessen der Bürgerinnen und Bürger vertreten, ist ein gesetzlich festgelegtes Grundrecht. Ein Zwang, sich tatsächlich an der Bürgerschaftswahl zu beteiligen, besteht gleichwohl nicht.

Das neue Hamburger Bürgerschaftswahlgesetz erscheint manchem auf den ersten Blick schwer durchschaubar – und wurde im Vorfeld als Argument von Seiten der Gegner auch so qualifiziert. Die Befürworter waren allerdings gerade die Wahlberechtigten – Hamburgs Bürgerinnen und Bürger. Sie haben per Volksentscheid am 13. Juni 2004 die Änderung des Hamburger Wahlrechtes herbeigeführt – und zwar mit eindeutiger Mehrheit.

Dieser Leitfaden überträgt Fachbegriffe und komplexe Zusammenhänge in verständliche Sprache, veranschaulicht durch Zeichnungen und Graphiken. Die vorliegende Broschüre muss aber nicht von der ersten bis zur letzten Seite chronologisch gelesen oder gar durchgearbeitet werden. Orientieren Sie sich am Inhaltsverzeichnis und wählen Sie aus, was für Sie in erster Linie wissenswert ist.

Jedenfalls gibt es nach der Lektüre eigentlich keinen Grund mehr, den nächsten Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft fernzubleiben.



Karin Eggers

DARUM GEHT'S

Teil I	Was Sie unbedingt wissen sollten	5
	Wer oder was wird wie gewählt?	
Fremde Wörter		6
Die Bürgerschaft ist das Landesparlament ist die Volksvertretung		8
Sie haben 10 Stimmen – wofür?		10
Aus 1 mach' 17		14
Einmal 5 Stimmen		16
Entscheidungshilfe		20
... und noch einmal 5 Stimmen		22
Den Überblick behalten		24
Um 18.00 Uhr ist noch nicht Feierabend		26
Teil II	Was Sie außerdem interessieren könnte	27
	Rechenkunst und Platzvergabe	
Höhere Mathematik und schlichter Dreisatz		28
Noch Fragen?		32
Wahl-Vokabular		34
Wer ist zuständig und verantwortlich?		38
Teil III	Last but not least	39
	Datenflut	
Wie passen rund 1000 Kandidatinnen und Kandidaten auf einen Stimmzettel?		40
Wahlhelfer gesucht		42
Und was sonst noch?		46
Nachtrag		48

Teil I

Was Sie unbedingt wissen sollten

Wer oder was wird wie gewählt?

WER WÄHLT –

Zwei Fachbegriffe werden im Zusammenhang mit dem neuen hamburgischen Wahlrecht immer wieder genannt: kumulieren und panaschieren. Beides sind Fachtermini, die in gebräuchliche Alltagssprache übertragen gar nicht mehr verständlich sind.

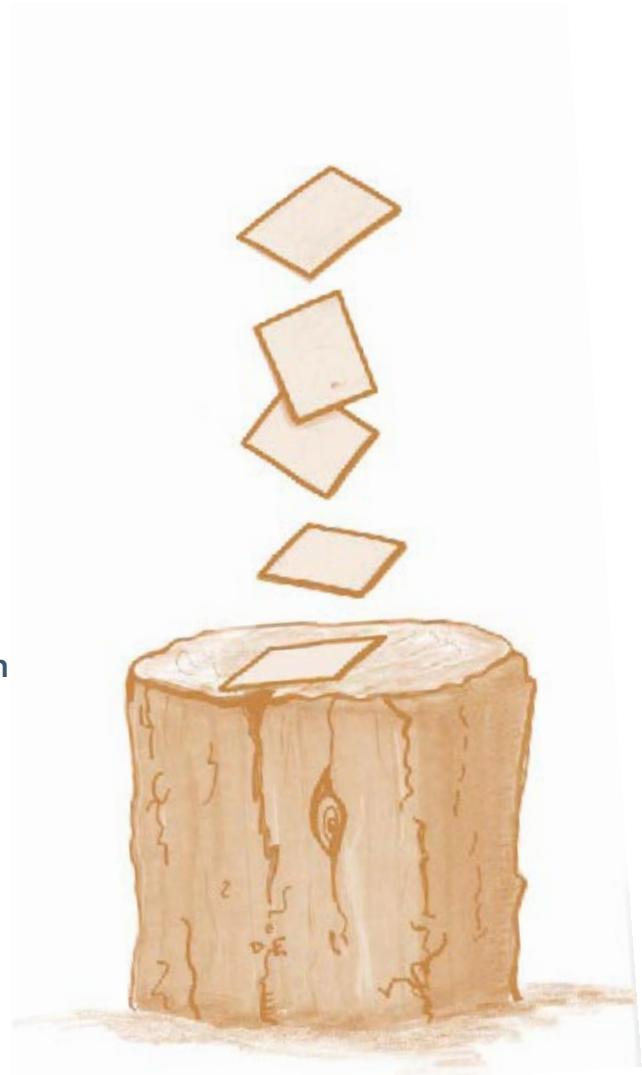


panaschieren = verteilen

Panaschieren ist aus drei Sprachen hergeleitet (lateinisch/italienisch/französisch) und bedeutet etwa *buntstreifig machen*. Auch in einem Wahlverfahren ist es sozusagen die bunte Mischung und heißt, seine Stimmen auf mehrere Kandidaten / mehrere Parteien verteilen.

HAT DIE WAHL

kumulieren = anhäufeln



Kumulieren entstammt der lateinischen Sprache und heißt übersetzt *häufeln* oder *anhäufeln*. In einem Wahlverfahren ist die Bedeutung entsprechend – und meint, einem Wahlkandidaten (oder einer Partei) mehrere Stimmen geben.

BÜRGERSCHAFT = LANDESPARLAMENT = VOLKSVERTRETUNG

Der Stadtstaat Hamburg ist zugleich Stadt und Bundesland der Bundesrepublik Deutschland. Das hamburgische Landesparlament heißt (wie auch im Stadtstaat Bremen) Bürgerschaft. Die Bürgerschaft ist die Volksvertretung – in dem Sinne, als dass die Bevölkerung durch allgemeine, freie, gleiche, unmittelbare und geheime Wahlen bestimmt, welche

Parteien und Wählervereinigungen mit welchem prozentualen Anteil im Landesparlament vertreten sein sollen. Neu ist, dass die Wählerinnen und Wähler in Hamburg nun auch direkt Einfluss nehmen können auf die personelle Zusammensetzung des Landesparlamentes.



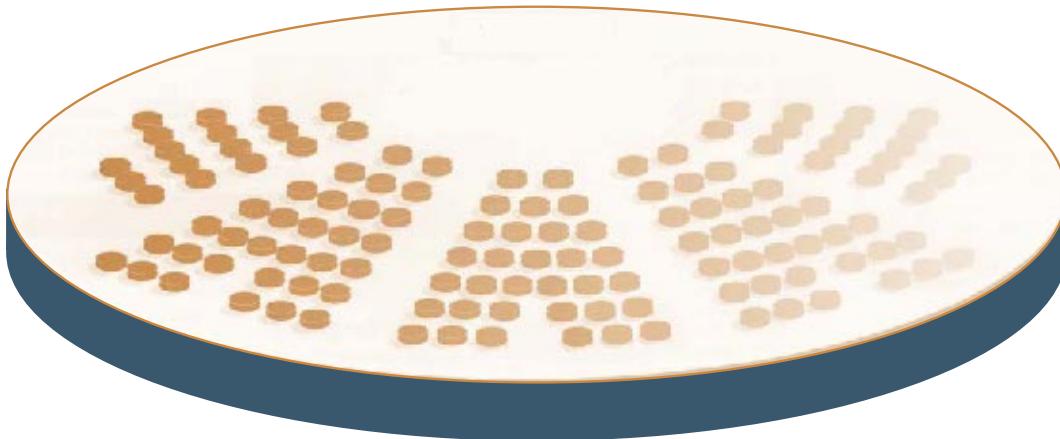
DIE HAMBURGISCHE BÜRGERSCHAFT

Alle vier Jahre sind die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger Hamburgs aufgerufen, das Parlament neu zu wählen. Gewählt werden 121 Abgeordnete; das heißt, es sind 121 Sitze* in der Bürgerschaft für die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten zu vergeben.

Wenn auch nicht unmittelbar, so entscheiden die Wählerinnen und Wähler doch indirekt mit über die Zusammensetzung der Regierung, also des Senats. Denn wer im Parlament die Mehrheit hat, stellt schließlich die Regierung.

Eine Mehrheit ist durch Koalition verschiedener Parteien möglich – oder bei absoluter Mehrheit (mehr als 50% der gültigen Stimmen, bzw. mindestens 61 Bürgerschaftssitze) einer einzigen Partei.

*Überhang- und Ausgleichsmandate, s. Seite 37



Wie aber wird nun die Bürgerschaft gewählt? – Genau das erfahren Sie auf den folgenden Seiten.

Die wichtigsten Aufgaben der Bürgerschaft:

- Wahl des Ersten Bürgermeisters
- Kontrolle der Regierung (also des Senats; er ist die ausführende Gewalt)
- Verabschiedung von Gesetzen (gesetzgebende Gewalt)
- Entscheidung über Geldangelegenheiten (Aufstellung des Haushaltsplans)

INSGESAMT 10 STIMMEN

Jede Wählerin, jeder Wähler hat für die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft insgesamt 10 Stimmen zur Verfügung. Wahlberechtigt ist jede/r Deutsche, die/der das 18. Lebensjahr vollendet und in Hamburg ihre/seine (Haupt-) Wohnung hat.



oder ganz genau:

2 MAL 5 STIMMEN

Ihre Wahlentscheidung gliedert sich in zwei Teile.

Dafür erhalten Sie zwei verschiedene Stimmzettel:

- einen zur Wahl für den Wahlkreis
- einen zur Wahl für die Landesliste



Jetzt

Das neue Wahlgesetz ermöglicht Ihnen eine differenzierte, breit gefächerte Wahlentscheidung. Mit Ihren 2 mal 5 Stimmen können Sie auswählen zwischen Parteien, Wählervereinigungen*, Kandidatinnen/Kandidaten der Parteien oder der Wählervereinigungen* und Einzelbewerbern.

*Wenn im Folgenden von *Parteien* die Rede ist, sind *Wählervereinigungen* stets mitgemeint.

Früher

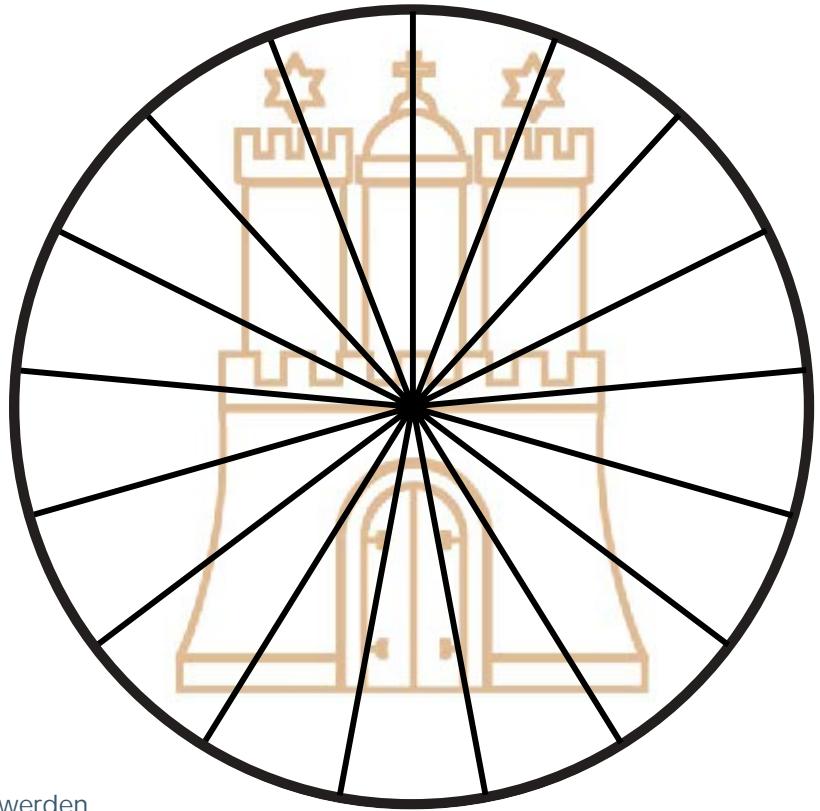
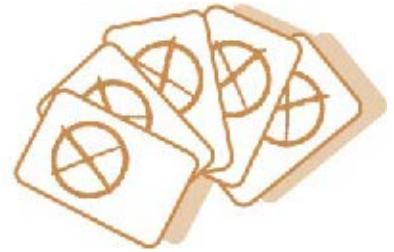
Im bisher geltenden Wahlrecht hatte jeder Wahlberechtigte eine einzige Stimme, die er der Partei „seines Vertrauens“ gab.

5 STIMMEN FÜR DEN WAHLKREIS

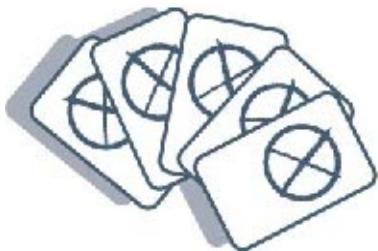
Das Hamburger Stadtgebiet gliedert sich in Bezirke, Ortsamtsgebiete und Stadtteile.

Eigens für das neue Wahlverfahren ist darüber hinaus eine Einteilung in 17 Wahlkreise vorgenommen worden.

Bei der nächsten Bürgerschaftswahl erhalten Sie einen **Stimmzettel für Ihren Wahlkreis** – und können 5 mal ankreuzen.



Von den 121 Sitzen in der Bürgerschaft werden **71 Sitze** über die Wahl in den Wahlkreisen vergeben.



5 STIMMEN FÜR DIE LANDESLISTE

Ob nun Stadtteile, Ortsamtsgebiete, Bezirke oder Wahlkreise: Hamburg ist **eine Stadt** und gleichzeitig **ein Land** – eins von 16 Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland.

Bei der nächsten Bürgerschaftswahl erhalten Sie einen **Stimmzettel für die Landesliste** – und können auch hier 5 mal ankreuzen.



Von den 121 Sitzen der Bürgerschaft werden **50 Sitze** über die Wahl für die Landesliste vergeben.

HAMBURG =

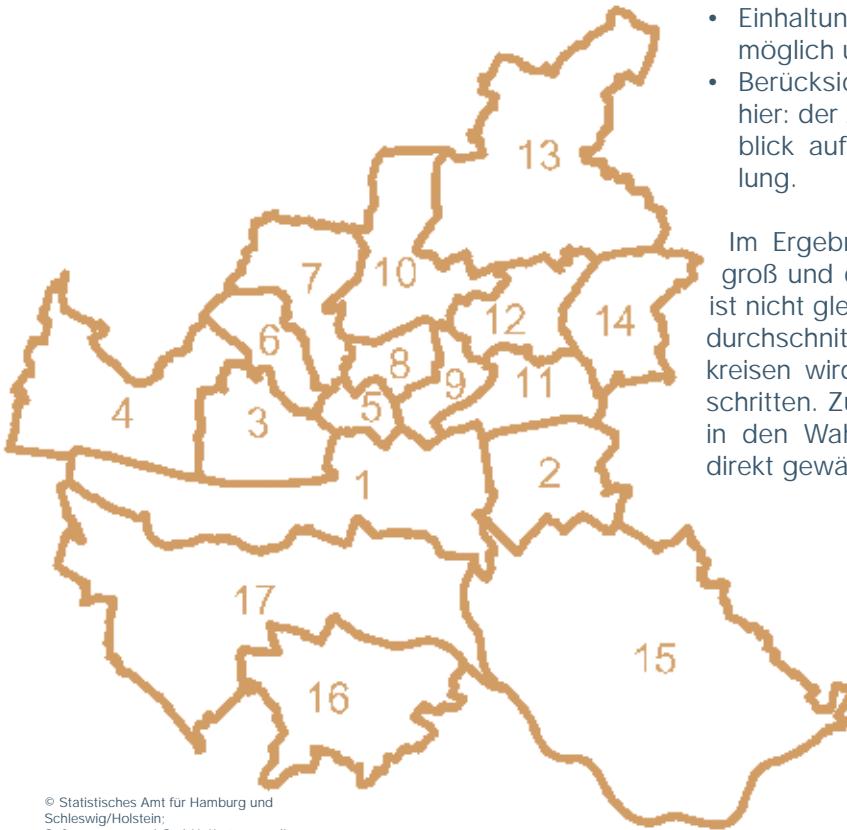
Was zusammengehört, bleibt zusammen

Organisatorische Voraussetzung für das neue Wahlverfahren ist die Einteilung des gesamten Stadtgebietes in 17 Wahlkreise, bei deren Zuschnitt bestimmte Bedingungen erfüllt sein müssen:

Bildung als zusammenhängendes Ganzes bei

- Wahrung der örtlichen Verhältnisse und
- Einhaltung der Bezirksgrenzen sowie
- Einhaltung der Stadtteilgrenzen wenn irgendmöglich und unter
- Berücksichtigung der Bevölkerungszahl (meint hier: der Anzahl der Wahlberechtigten) mit Hinblick auf die weitere demographische Entwicklung.

Im Ergebnis sind die Wahlkreise unterschiedlich groß und die Anzahl der jeweils Wahlberechtigten ist nicht gleich – dennoch sind sie vergleichbar: Die durchschnittliche Wahlberechtigtenzahl in den Wahlkreisen wird um höchstens 1/3 unter-, bzw. überschritten. Zum Ausgleich werden dementsprechend in den Wahlkreisen 3 oder 4 oder 5 Kandidaten direkt gewählt.



HAMBURG =

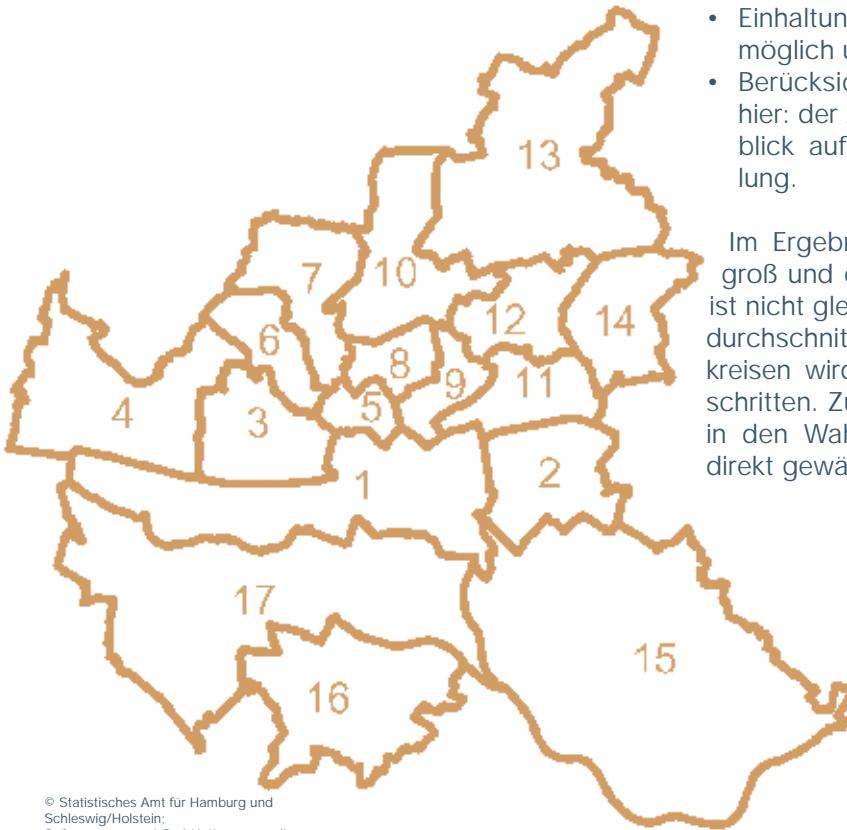
Was zusammengehört, bleibt zusammen

Organisatorische Voraussetzung für das neue Wahlverfahren ist die Einteilung des gesamten Stadtgebietes in 17 Wahlkreise, bei deren Zuschnitt bestimmte Bedingungen erfüllt sein müssen:

Bildung als zusammenhängendes Ganzes bei

- Wahrung der örtlichen Verhältnisse und
- Einhaltung der Bezirksgrenzen sowie
- Einhaltung der Stadtteilgrenzen wenn irgendmöglich und unter
- Berücksichtigung der Bevölkerungszahl (meint hier: der Anzahl der Wahlberechtigten) mit Hinblick auf die weitere demographische Entwicklung.

Im Ergebnis sind die Wahlkreise unterschiedlich groß und die Anzahl der jeweils Wahlberechtigten ist nicht gleich – dennoch sind sie vergleichbar: Die durchschnittliche Wahlberechtigtenzahl in den Wahlkreisen wird um höchstens 1/3 unter-, bzw. überschritten. Zum Ausgleich werden dementsprechend in den Wahlkreisen 3 oder 4 oder 5 Kandidaten direkt gewählt.



17 WAHLKREISE

Nr. Wahlkreis	Sitze	Beschreibung
1 Hamburg-Mitte*	4 Sitze	Kerngebiet Hamburg-Mitte Ortsamtsgebiete Finkenwerder, Veddel-Rothenburgsort
2 Billstedt	4 Sitze	Ortsamtsgebiet Billstedt
3 Altona	5 Sitze	Kerngebiet Altona
4 Blankenese	5 Sitze	Ortsamtsgebiet Blankenese
5 Rotherbaum – Harvestehude – Eimsbüttel-Ost	3 Sitze	Kerngebiet Eimsbüttel ohne Ortsteile 301 bis 304
6 Stellingen – Eimsbüttel-West	3 Sitze	Ortsamtsgebiet Stellingen Ortsteile 301 bis 304 vom Kerngebiet Eimsbüttel
7 Lokstedt	4 Sitze	Ortsamtsgebiet Lokstedt
8 Eppendorf – Winterhude	4 Sitze	Stadtteile Eppendorf, Winterhude, Hoheluft-Ost
9 Barmbek – Uhlenhorst	5 Sitze	Ortsamtsgebiet Barmbek- Uhlenhorst
10 Fuhlsbüttel – Groß Borstel – Alsterdorf	4 Sitze	Ortsamtsgebiet Fuhlsbüttel Stadtteile Groß Borstel, Alsterdorf
11 Wandsbek	4 Sitze	Stadtteile Wandsbek, Eilbek, Marienthal, Jenfeld, Tonndorf
12 Bramfeld – Farmsen-Berne	4 Sitze	Ortsamtsgebiet Bramfeld, Stadtteil Farmsen-Berne
13 Alstertal – Walddörfer	5 Sitze	Ortsamtsgebiet Alstertal, Walddörfer
14 Rahlstedt	4 Sitze	Ortsamtsgebiet Rahlstedt
15 Bergedorf	5 Sitze	Bezirk Bergedorf
16 Harburg	4 Sitze	Kerngebiet Harburg
17 Wilhelmsburg – Süderelbe	4 Sitze	Ortsamtsgebiete Wilhelmsburg, Süderelbe
Summe	71 Sitze	

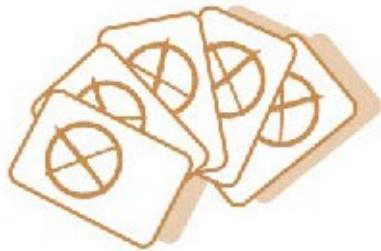


Der Liste können Sie entnehmen, in welchem der 17 Wahlkreise Sie wählen werden. Das „Wahllokal“ – also das Gebäude, in dem Sie Ihre Stimmzettel dann ausfüllen werden – ist auf Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte angegeben. Diese Benachrichtigung erhält jede/r Wahlberechtigte wie bisher rechtzeitig per Post.

*mit Neuwerk

Ist die Anzahl der Wahlberechtigten im Wahlkreis

- hoch = 5 Bürgerschaftssitze
- mittel = 4 Bürgerschaftssitze
- niedrig = 3 Bürgerschaftssitze



IHRE 5 STIMMEN

Kandidatinnen und Kandidaten

1.	Q	○	○	○	○	○
2.	W	○	○	○	○	○
3.	A	○	○	○	○	○
4.	R	○	○	○	○	○
5.	T	○	○	○	○	○
6.	S	○	○	○	○	○
7.	D	○	○	○	○	○
8.	F	○	○	○	○	○
9.	Y	○	○	○	○	○
10.	B	○	○	○	○	○

Partei

Name

Listenzahl

hier ankreuzen

1.	E	○	○	○	○	○
2.	L	○	○	○	○	○
3.	C	○	○	○	○	○
4.	P	○	○	○	○	○
5.	O	○	○	○	○	○
6.	I	○	○	○	○	○
7.	U	○	○	○	○	○
8.	Z	○	○	○	○	○
9.	G	○	○	○	○	○
		○	○	○	○	○

Partei

Schematische und vereinfachte Darstellung der Angaben auf Ihrem Wahlkreisstimmzettel.

Zeichenerklärung

- Dreieck, Sechseck, Raute = Symbole für verschiedene Parteien
- Ordnungszahlen 1., 2., 3. ... = von der Partei festgelegte Platzierung der Kandidaten
- Buchstaben = Platzhalter für Kandidatennamen (plus Stadtteil, Geburtsjahr, Beruf)

FÜR DEN WAHLKREIS

Je Partei stehen maximal 10 Namen auf dem Stimmzettel.

Weniger sind **möglich**, wenn z.B. eine kleinere Partei nicht so viele Kandidaten aufgestellt hat.

Weniger als 10 sind dann **vorgeschrieben**, wenn es sich um einen der kleineren Wahlkreise handelt:

- Sind im Wahlkreis nur 3 Sitze insgesamt zu vergeben, darf jede Partei maximal 6 Kandidaten aufstellen.
- Sind insgesamt 4 Sitze zu vergeben, dürfen es je Partei höchstens 8 Wahlkandidaten sein.

Die Reihenfolge – also die Verteilung der Kandidaten-Namen auf die Listenplatznummern – legt jede Partei intern fest.



1.	H	<input type="radio"/>				
2.	J	<input type="radio"/>				
3.	N	<input type="radio"/>				
4.	M	<input type="radio"/>				
5.	X	<input type="radio"/>				
6.	V	<input type="radio"/>				
		<input type="radio"/>				
		<input type="radio"/>				
		<input type="radio"/>				
		<input type="radio"/>				

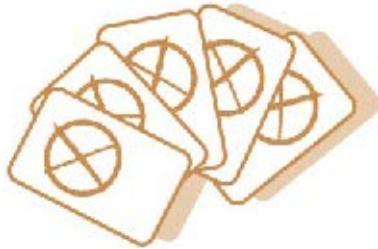
Partei

Hinweis

Das neue – personalisierte – Wahlrecht gibt Ihnen die Freiheit, diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die Sie persönlich gern als Abgeordnete in der Hamburger Bürgerschaft sehen möchten, direkt zu wählen. Das bedeutet, dass Sie nicht an die partei-interne Listenplatzierung gebunden sind. Unabhängig davon, unter welcher Ordnungszahl Ihr Favorit aufgeführt ist, setzen Sie Ihr Kreuz.

Überlegen Sie nun genau, wie Sie Ihre 5 zur Verfügung stehenden Wahlkreis-Stimmen verteilen: entweder einzeln, auf verschiedene Kandidaten verteilt (panaschieren), oder Sie vergeben gleich mehrere Kreuze für eine bestimmte Person (kumulieren). Oder beides?

Doch halt: die Seiten 18 und 19 zeigen Ihnen weitere Möglichkeiten.



Einzelbewerberinnen / Einzelbewerber

In den Wahlkreisen haben auch Einzelbewerber die Möglichkeit, sich als Kandidat in einem Wahlkreis der Wahl zu stellen. Voraussetzung:

- sie/er ist in Hamburg wahlberechtigt und
- sie/er wird (per Unterschrift) unterstützt von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des betreffenden Wahlkreises.

Name	hier ankreuzen
↓	↓
K	○ ○ ○ ○ ○

Achtung: 5 Stimmen = 5 Kreuze

Setzen Sie weniger, werden die wenigen Kreuze gezählt. Setzen Sie jedoch mehr, ist Ihr ganzer Stimmzettel ungültig!

Hinweis

Auch das ist neu: Alle Kandidatinnen und Kandidaten sind mit Vor- und Nachnamen, dem Stadtteil (Wohnort) sowie Geburtsjahr und beruflicher Tätigkeit auf dem Stimmzettel aufgeführt.

FÜR DEN WAHLKREIS

Parteilisten in ihrer Gesamtheit

Die Parteien können aber auch jeweils als Ganzes gewählt werden. Dafür gibt es auf dem Stimmzettel oberhalb eines jeden Wahlvorschlages (so heißt die Kandidatenaufstellung einer Partei) eine *Kopfzeile* zum Ankreuzen.

Hinweis

Wenn Sie einer Partei in ihrer Gesamtheit eine oder mehrere Stimmen geben möchten, machen Sie keinen Gebrauch von der Möglichkeit der Kandidaten-Direktwahl – und überlassen die konkrete personelle Zusammensetzung der Bürgerschaft den anderen Wählerinnen und Wählern.



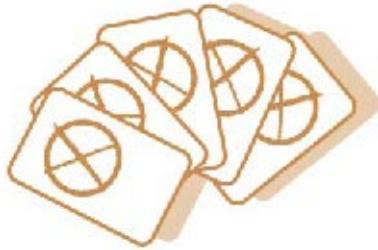
| Partei  gesamt | | <input type="radio"/> |
|--|---|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| 1. | Q | <input type="radio"/> |
| 2. | W | <input type="radio"/> |
| 3. | A | <input type="radio"/> |
| 4. | R | <input type="radio"/> |
| 5. | T | <input type="radio"/> |
| 6. | S | <input type="radio"/> |
| 7. | D | <input type="radio"/> |
| 8. | F | <input type="radio"/> |
| 9. | Y | <input type="radio"/> |
| 10. | B | <input type="radio"/> |

Diagram annotations: A box labeled "Kopfzeile" points to the header row. A box labeled "hier ankreuzen" points to the first radio button in the header row. A large orange triangle is drawn over the table, with the word "Partei" written inside it, indicating that the triangle covers the entire row for a party.

Ganz gleich, ob Sie sich für Listen-Kandidaten, Einzelbewerber oder Parteien (oder Wählervereinigungen) in ihrer Gesamtheit entscheiden: 5 Stimmen haben Sie zur Verfügung. Diese können Sie einzeln vergeben (panaschieren) oder gebündelt (kumulieren).

Zwei Beispiele auf den Seiten 20 und 21 veranschaulichen denkbare Wahlentscheidungen.

1. BEISPIEL



„Ich war wieder so im Stress, dass ich mich überhaupt nicht informieren konnte. Aber was macht das? Ich wähle sowieso immer dieselbe Partei; das ist für mich schon Tradition. Kurzentschlossen werde ich wohl alle 5 Stimmen meiner Partei ▲ geben.

Allerdings – neulich habe ich gehört, dass Kandidatin C (Partei ● Listenplatz 3) gerade meine Interessen hier im Wahlkreis mit Nachdruck vertreten soll. Vielleicht werde ich ihr doch eine Stimme geben ... – obwohl sie nicht *meiner Partei* angehört.“

Also: 4 Kreuze für ▲
1 Kreuz für Frau C



2. BEISPIEL

„Ich hatte Zeit und bin jetzt über Themen und Ziele der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten bestens informiert! Auf jeden Fall nutze ich die Freiheit, Personen direkt zu wählen. Richtig überzeugt hat mich Kandidatin X (Partei  Listenplatz 5). Aber auch Herr K (Einzelbewerber) soll eine Chance bekommen. Ganz wichtig finde ich auch das Partei-programm – und da fällt mir die Entscheidung gar nicht schwer.“

Also: 3 Kreuze für Kandidatin X
1 Kreuz für Kandidat K, bleibt
1 Kreuz für 





Themenwechsel: Landesliste

Bei der Wahl für die Landesliste geht es um diejenigen Stimmen, die in Hamburg Parteistimmen genannt werden.

Kurzgefasst: Am Wahlverfahren ändert sich im Prinzip nichts. Wieder haben Sie 5 Stimmen zur Verfügung.



Wählen können Sie

- Parteien und Wählervereinigungen, jeweils als Ganzes (Kopfstimmen),
- namentlich genannte Kandidatinnen und Kandidaten der Wahlvorschläge.

Sie entscheiden, ob Sie

- kumulieren,
- panaschieren,
- oder beides miteinander mixen.

Hinweis

Einzelbewerber gibt es auf dem Landeslisten-Stimmzettel nicht!

FÜR DIE LANDESLISTE

Der Stimmzettel für die Landesliste ist für alle Hamburger Wählerinnen und Wähler der gleiche, denn gewählt wird für Hamburg als Ganzes.

Jede Partei und jede Wählervereinigung kann bis zu 60 Kandidatinnen und Kandidaten aufstellen. Die Listenplatz-Zuordnung hat jede Partei oder Wählervereinigung selbst festgelegt.

Alle aufgestellten Personen sind auf dem Stimmzettel mit Vor- und Zunamen, Stadtteil (Wohnort), Geburtsjahr und Berufsangabe verzeichnet.

Jedem Wahlvorschlag ist der *Kopf* (Partei als Ganzes) vorangestellt.



Achtung: 5 Stimmen = 5 Kreuze

Setzen Sie weniger, werden die wenigen Kreuze gezählt. Setzen Sie jedoch mehr, ist Ihr ganzer Stimmzettel ungültig!

Hinweis

Mit ihren jeweils 5 Parteistimmen bestimmen die Hamburgerinnen und Hamburger, welche Partei, bzw. Wählervereinigung mit welchem prozentualen Anteil in der Bürgerschaft vertreten sein wird. Oder anders formuliert: Allein aus der Anzahl der für jede Partei insgesamt abgegebenen Stimmen – Stimmen für die Partei als Ganzes plus Stimmen für Listen-

Kandidaten derselben Partei – wird die Verteilung aller 121 Abgeordnetensitze auf die Parteien errechnet.

Die Zuordnung auf die einzelnen direkt gewählten *Personen*, also auf die Abgeordneten, erfolgt erst danach.

Wahlkreis

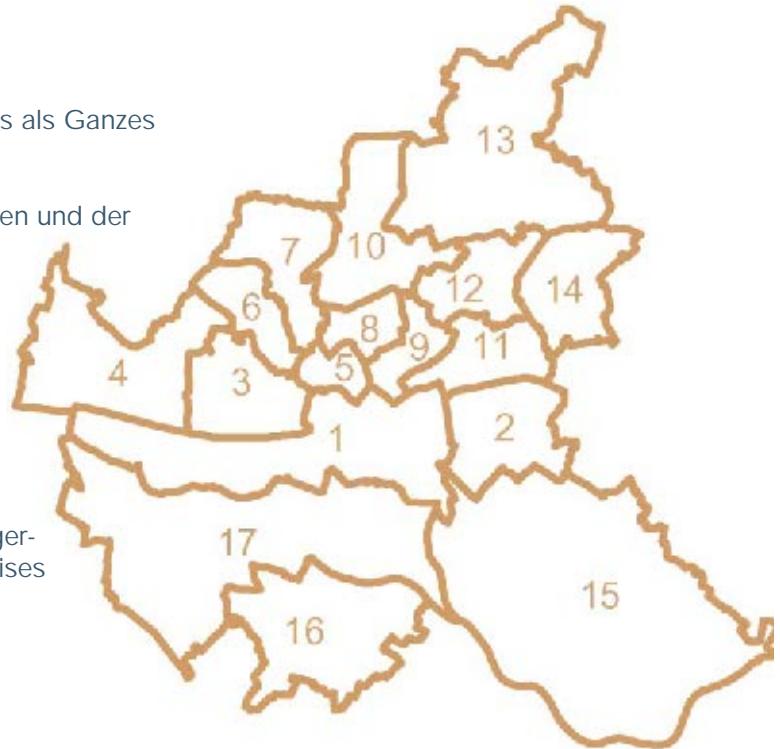
Sie haben insgesamt 5 Stimmen für:

- Parteien und Wählervereinigungen, jeweils als Ganzes (Kopf),
- Kandidatinnen und Kandidaten der Parteien und der Wählervereinigungen,
- Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber.

Diese können Sie:

- panaschieren (verteilen),
- kumulieren (häufeln),
- oder beides.

Mit den Wahlkreisstimmen werden die Bürger-schaftsabgeordneten des eigenen Wahlkreises (also Stadtteiles) gewählt.



5 Stimmen = 5 Kreuze

Vergeben Sie weniger als 5 Kreuze:
alle werden als Stimmen gezählt,

vergeben Sie mehr als 5 Kreuze:
der gesamte Stimmzettel ist ungültig!

IN ZWEI AKTEN

Landesliste

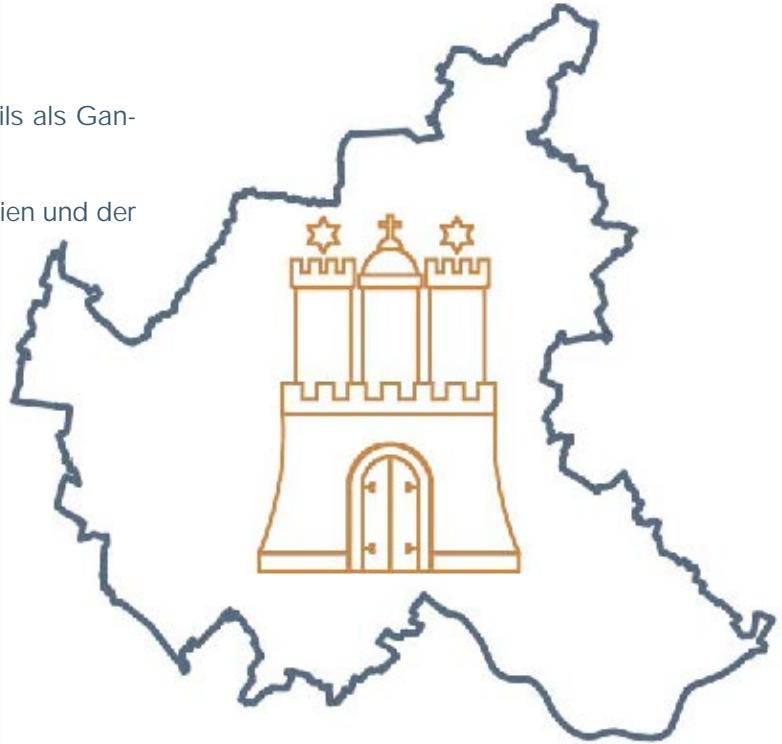
Sie haben insgesamt 5 Stimmen für:

- Parteien und Wählervereinigungen, jeweils als Ganzes (Kopf),
- Kandidatinnen und Kandidaten der Parteien und der Wählervereinigungen.

Diese können Sie:

- panaschieren (verteilen),
- kumulieren (häufeln),
- oder beides.

Mit den Parteistimmen werden in erster Linie die Mehrheitsverhältnisse in der Bürgerschaft insgesamt bestimmt.



5 Stimmen = 5 Kreuze

Vergeben Sie weniger als 5 Kreuze:
alle werden als Stimmen gezählt,

vergeben Sie mehr als 5 Kreuze:
der gesamte Stimmzettel ist ungültig!

Am Tag der Bürgerschaftswahl, 18.00 Uhr

WAS NUN?



Teil II

Was Sie außerdem interessieren könnte

Rechenkunst und Platzvergabe

Jetzt wird gezählt und gerechnet

Welcher Partei und welcher Wählervereinigung stehen nun wie viele Sitze im Parlament zu ?

Ein fiktives, sehr vereinfachtes Rechenexempel veranschaulicht den komplizierten Gesetzestext:

I. Ergebnis der Landeslistenwahl

Es zählen alle auf dem Stimmzettel für die Landesliste abgegebenen gültigen Stimmen; d.h., alle Kopfstimmen plus alle Stimmen für Listen-Kandidaten der Parteien und Wählervereinigungen.

- Angenommen, für die Wahl der Landesliste hätten **800.000** aller Hamburger Wahlberechtigten idealerweise je 5 gültige Stimmen abgegeben.

Rechnung
$$\frac{800.000 \cdot 5}{4.000.000} \quad (\text{Stimmen gesamt})$$

- Dieses Ergebnis wird durch die Anzahl der zu besetzenden Bürgerschaftssitze (121) geteilt.

Rechnung
$$4.000.000 : 121 = 33.057,851$$

$$\approx 33.058 \quad (\text{aufgerundet})$$

Das ergibt die sogenannte „Wahlzahl“ (auch „Divisor“ genannt).

- Ferner angenommen, von den **4.000.000** Stimmen hätten die Hamburgerinnen und Hamburger mit

1.500.000 Stimmen Partei ▲
1.250.000 Stimmen Partei ●
800.000 Stimmen Partei ◆
450.000 Stimmen Partei ● gewählt.

EINE BÜRGERSCHAFT

Nun werden diese Zahlen jeweils durch die Wahlzahl geteilt:

Partei ▲	$1.500.000 : 33.058 = 45,374795$	abgerundet	45 Sitze
Partei ◆	$1.250.000 : 33.058 = 37,812329$	aufgerundet	38 Sitze
Partei ◆	$800.000 : 33.058 = 24,199891$	abgerundet	24 Sitze
Partei ●	$450.000 : 33.058 = 13,612438$	aufgerundet	14 Sitze
gesamt		121 Sitze	

Damit steht fest, welche Parteien und Wählervereinigungen wie viele Sitze im Parlament bekommen (amtdeutsch: Verteilung der Bürgerschaftssitze nach Landesproporz ermitteln).



Hinweis zur 5%-Klausel

Bei der Verteilung der nach Landeslisten zu vergebenden Sitze werden nur diejenigen Parteien (genauer: *Landeslisten*) berücksichtigt, die mindestens 5% der insgesamt abgegebenen Stimmen erhalten haben.

4.000.000 Stimmen	≙	100 %
40.000 Stimmen	≙	1 %
200.000 Stimmen	≙	5 %

EINE RECHNUNG

Welche Personen nehmen nun Platz im Parlament?

1. Schritt: 71 Sitze für die in den Wahlkreisen direkt gewählten Kandidatinnen und Kandidaten

Wer ist direkt gewählt? Dazu wieder ein Beispiel:

Das Zähl- und Rechenverfahren ähnelt dem dargestellten. Das heißt, entsprechend – und wiederum idealtypisch – könnten in einem Wahlkreis mittlerer Größe 50.000 Wählerinnen und Wähler je 5 gültige Stimmen (für Parteien in ihrer Gesamtheit und/oder für bestimmte Namen) abgegeben haben. Das macht zusammen 250.000 Stimmen.

Diese Zahl wird zur Ermittlung des Divisors (= Wahlzahl) durch die Anzahl der im Wahlkreis direkt zu wählenden Personen dividiert; das sind in einem mittelgroßen Wahlkreis 4

$$\text{also: } 250.000 : 4 = 62.500$$

Angenommen, von den 250.000 Stimmen entfielen

100.000 auf Partei ◆
80.000 auf Partei ◆
70.000 auf Partei ▲

Dann würde die Rechnung wie folgt aussehen:

100.000 : 62.500 = 1,6 aufgerundet 2 Direktmandate (Sitze) für Partei ◆
80.000 : 62.500 = 1,28 abgerundet 1 Direktmandat für Partei ◆
70.000 : 62.500 = 1,12 abgerundet 1 Direktmandat für Partei ▲

Hinweis: Die 5%-Klausel gilt hier nicht!

Für die Entsendung ins Parlament ist nun entscheidend, wer innerhalb der jeweiligen Partei die meisten Direktstimmen von den Wählern erhalten hat – und zwar unabhängig von der Listenplatznummer. Im Beispiel schickt Partei ◆ diejenige/denjenigen mit der höchsten und diejenige/denjenigen mit der zweithöchsten Stimmenzahl in die Bürgerschaft.

Auf die dargestellte Weise werden alle 71 in den Wahlkreisen direkt gewählten Kandidatinnen und Kandidaten ermittelt.



- IN 2 SCHRITTEN

2. Schritt: 50 Sitze für die direkt gewählten Kandidatinnen und Kandidaten der Landeslisten

Wer ist direkt gewählt? Dazu wiederum ein Beispiel:

Nach der Musterrechnung (s. Seite 29) standen Partei ▲ 45 Sitze zu. Angenommen, dass 20 Sitze durch die Direktwahl in den Wahlkreisen mit namentlich identifizierten Personen dieser Partei besetzt worden sind, dann stehen der Partei nun noch 25 Bürgerschaftssitze zu.

Nun wird ermittelt, wie viele Direktstimmen die Personen dieser Partei auf der Landesliste von den Wählerinnen und Wählern erhalten haben. Entsprechend dieser Rangfolge bekommen diejenigen 25 Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen je einen Sitz in der Bürgerschaft. Dieses Verfahren gilt für die Platzverteilung der anderen Parteien ebenso.

Ergebnis: Alle 121 Bürgerschaftssitze sind an bestimmte Personen vergeben worden.

Nur Zahlenspiele?

Die dargestellten Rechenbeispiele sind auf der Grundlage von runden – also übersichtlichen – Zahlen konstruiert. Trotzdem sind sie nicht über Gebühr unrealistisch. Zum Vergleich: im Wahljahr 2001 haben 814.783 aller Wahlberechtigten tatsächlich gewählt; in 2004 waren es 741.838. Auch mit diesen Zahlen lässt sich rechnen – wenn auch nicht ganz so einfach. Aber dafür gibt's ja Computer.

WAS WÄRE, WENN ...

- ... Einzelbewerber in den Wahlkreisen Direktmandate errungen haben?
- ... eine Partei auf der Landesliste die 5%-Hürde nicht übersprungen hat, ein Kandidat dieser Partei aber in einem Wahlkreis direkt gewählt wurde ?
- ... eine Wählervereinigung nur in einem Wahlkreis antritt und einer ihrer Kandidaten erfolgreich ist?

In jedem dieser dargestellten Fälle erhält der im Wahlkreis direkt gewählte Kandidat seinen Sitz in der Bürgerschaft. Die so besetzten Sitze werden von der Gesamtzahl 121 abgezogen. Das Ergebnis ist Grundlage der weiteren Berechnung.

- ... eine Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen insgesamt mehr Direktmandate gewinnt, als ihr nach dem Landesproporz zustehen? (s. Seite 29)

Auch hier gilt: Alle in den Wahlkreisen direkt gewählten Kandidaten bekommen ihren Sitz im Parlament. – Die Folge: diese Sitze werden zusätzlich zu den 121 Sitzen vergeben; sie heißen Überhangmandate. Damit der Proporz wieder stimmt, werden sogenannte Ausgleichsmandate an die übrigen in der Bürgerschaft vertretenen Parteien vergeben. Dadurch erhöht sich die Gesamtzahl der Parlamentssitze noch einmal.

- ... ein und derselbe Kandidat einer Partei sowohl im Wahlkreis als auch auf der Landesliste direkt gewählt wurde?

Er erhält natürlich nur einen Sitz(-platz) – und zwar den im Wahlkreis errungenen. Auf der Landesliste rückt dann der nächste nach und darf im Parlament Platz nehmen.

- ... zwei direkt gewählte Kandidaten ein und derselben Partei exakt die gleiche Stimmenzahl von den Wählern bekommen haben?

In diesem Fall ist die partei-intern festgelegte Listenplatznummer (s. Seite 16/17) ausschlaggebend; derjenige, der weiter oben auf der Liste steht, kommt dran.

- ... einer Partei mehr Sitze im Parlament zustehen (Parteien-/Landesproporz), als sie mit direkt gewählten Wahlkreiskandidaten besetzen kann – und gleichzeitig für die übrigen Sitze nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten auf ihrer Landesliste aufgestellt hat?

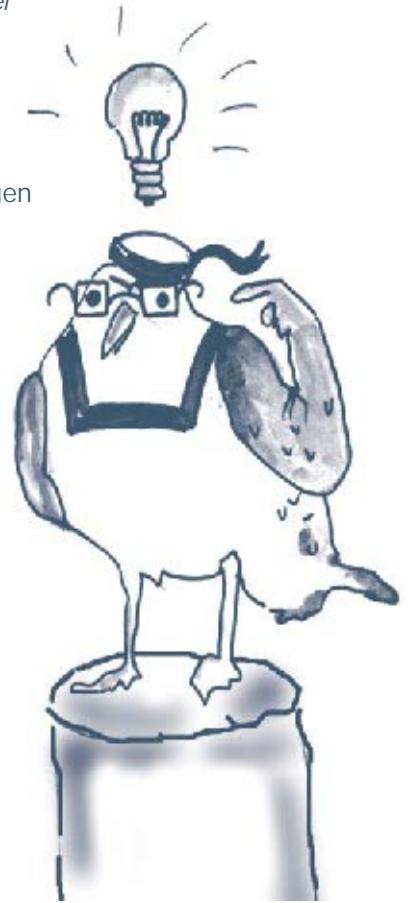
Die Lösung liegt in den Wahlkreisen: Jetzt kommen Kandidatinnen und Kandidaten derselben Partei dran, die nicht direkt gewählt wurden, weil sie innerhalb ihres Wahlkreises nicht genug Stimmen erhalten hatten.

Gibt es davon mehrere Personen, die infrage kommen – möglicherweise auch aus verschiedenen Wahlkreisen – wird's ein bisschen komplizierter; amtsdeutsch etwa so:

... Hierbei entscheidet die Reihenfolge des Anteils der von einer Person erreichten Stimmenzahl an den insgesamt im jeweiligen Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleichem Stimmenanteil erhält den Sitz die Person mit der höheren Stimmenzahl. Ist auch die Stimmenzahl gleich, entscheidet das von der Landeswahlleitung zu ziehende Los. Sind alle Wahlkreislisten der Partei oder Wählervereinigung erschöpft, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt ...

- **... eine Partei oder eine Wählervereinigung in einem Wahlkreis mehr Sitze erringt, als sie Personen auf ihrer Liste benannt hat?**

Diese überzähligen – *nicht besetzbaren* – Sitze werden unter den übrigen Wahlkreislisten der anderen Parteien verteilt (sie fallen nicht etwa der Landesliste der betroffenen Partei oder Wählervereinigung zu).



DIE WICHTIGSTEN FACHBEGRIFFE

Verhältniswahlrecht

Die jeweils (z.B. von den einzelnen Parteien) erreichten Stimmzahlen werden zueinander ins Verhältnis gesetzt. Die insgesamt abgegebenen, gültigen Stimmen z.B. für die Landeslistenwahl entsprechen dabei 100%.

Personalisiertes Verhältniswahlrecht

Auf der Grundlage des Verhältniswahlrechts heißt personalisiert, dass die Wählerinnen und Wähler namentlich identifizierbare Kandidatinnen und Kandidaten direkt wählen können.

offene Wahlkreislisten, offene Landeslisten

Die Parteien stellen Listen mit ihren zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten zusammen und legen gleichzeitig die Platzierung (= Listenplatznummer) der einzelnen Personen fest. Diese Reihenfolge steht auf den Stimmzetteln. – *Offen* bedeutet, dass die Wählerinnen und Wähler frei entscheiden können, welche Namen sie ankreuzen wollen – ganz gleich, auf welcher Listenplatznummer die Kandidatin/der Kandidat jeweils steht.

(Bei *gebundenen* Listen kann die von der Partei festgelegte Platzierung vom Wähler nicht beeinflusst werden.)

Parteistimmen

Parteistimmen sind diejenigen Stimmen, die für die Landeslistenwahl abgegeben werden. Mit ihren 5 Parteistimmen stimmen Hamburgs Wählerinnen und Wähler darüber ab, welcher Partei wie viele der 121 Bürgerschaftssitze zustehen.

Wahlkreisstimmen

Wahlkreisstimmen heißen diejenigen Stimmen, die für die Wahl im Wahlkreis abgegeben werden. Mit ihren 5 Wahlkreisstimmen hat jede Wählerin / jeder Wähler nun erstmalig auch die Möglichkeit, bestimmte Personen des eigenen Wahlkreises als Abgeordnete für die Bürgerschaft zu wählen.

Mandat

Alle Kandidatinnen und Kandidaten, die nach dem geltenden Wahlrecht gewählt worden sind (durch Wahlkreiswahl oder Landeslistenwahl), erhalten ein Mandat, d.h. einen Sitz in der Bürgerschaft. (mandare – lateinisch: schicken/senden; d.h. hier, vom Volk in die Volksvertretung entsandt werden).

Wer der Bürgerschaft angehört, ist Abgeordnete/r.



Mehrmandatswahlkreise

Die in den Wahlkreisen von den Wählern direkt gewählten Kandidatinnen/Kandidaten bekommen mit Sicherheit je einen Sitz in der Bürgerschaft, also ein Mandat. Pro Wahlkreis gibt es 3 oder 4 oder 5 Mandate; daher Mehrmandatswahlkreise.

(Im Gegensatz zu Einmandatswahlkreisen, wenn nur eine Person je Wahlkreis direkt gewählt wird.)

Wahlvorschlag

Die jeweils von den Parteien zusammengestellten Kandidatenlisten nennt man Wahlvorschläge – für den Wahlkreis ebenso wie für die Landesliste.

panaschieren

hier: seine (5) Stimmen (für die Wahlkreiswahl, gleiches gilt für die Landeslistenwahl) auf verschiedene Kandidatinnen und Kandidaten – auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen – und/oder auf eine oder mehrere Parteien in ihrer Gesamtheit verteilen

kumulieren

hier: für eine Kandidatin / einen Kandidaten oder eine Partei mehr als nur eine Stimme (von insgesamt 5 Stimmen) abgeben; das gilt für die Wahlkreiswahl ebenso wie für die Landeslistenwahl

eine Partei in ihrer Gesamtheit wählen

Wer seine Stimme (oder mehrere) an eine Partei (oder mehrere Parteien) vergibt, wählt damit die betreffende Partei – und verzichtet gleichzeitig darauf, ganz bestimmte, namentlich identifizierbare Personen zu wählen. Hinweis: Wer bestimmte Personen wählt, stärkt diese Personen und gleichzeitig deren Partei (oder Parteien); ausgenommen natürlich bei der Wahl von Einzelbewerbern (s. Seite 18).

Wahlberechtigte

In Hamburg wahlberechtigt ist jede/jeder Deutsche, die/der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat **und** seit mindestens 3 Monaten in Hamburg wohnt **und** nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (siehe geltendes Gesetz über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft).

Wahlbenachrichtigung

Jeder Wahlberechtigte wählt in seinem Wahlkreis. Die Wahlbenachrichtigungskarte dient als Nachweis der Wahlberechtigung; sie wird jedem Wähler rechtzeitig per Post zugeschickt.



Briefwahl

Wahlberechtigte, die am Wahltag aus stichhaltigen Gründen (z.B. beruflich bedingt oder wegen Krankheit) ihr Wahllokal nicht aufsuchen können, haben die Möglichkeit, ihre Stimmen per Briefwahl abzugeben. Die Briefwahlunterlagen müssen extra beantragt werden: Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte stehen alle Einzelheiten zum Antragsverfahren. – Zusammen mit den Briefwahlunterlagen erhält jeder Antragsteller ein Merkblatt mit der genauen Anleitung.

Wer ist wählbar?

Im Prinzip ist jeder wählbar, der in Hamburg auch wahlberechtigt ist – vorausgesetzt natürlich, seine Partei hat ihn aufgestellt, d.h. in ihren Wahlvorschlag mit aufgenommen. Ausnahme: Einzelbewerber.

Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber

In den Wahlkreisen können sich auch Personen, die weder einer Partei noch einer Wählervereinigung angehören, um ein Mandat (also Bürgerschaftssitz) bewerben. Voraussetzung sind Unterstützungsunterschriften von 100 Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkreises. – Für die Landeslistenwahl sind Einzelbewerber nicht zugelassen.

Unterstützungsunterschriften

a) Landeslistenwahl: Parteien, die sich erstmalig in Hamburg zur Wahl stellen möchten, benötigen Unterschriften von 1000 wahlberechtigten Ham-

burgerinnen und Hamburgern, um zugelassen zu werden (nicht erforderlich, wenn sie im Bundestag oder in einem Landesparlament bereits vertreten sind).

b) Wahlkreis: Für die Zulassung in einem Wahlkreis sind die Unterschriften von 100 Wahlberechtigten notwendig. Das gilt ebenso für Einzelbewerber (nur im Wahlkreis möglich).

Wahlzahl – oder auch Divisor

a) Landeslistenwahl: Die Wahlzahl wird ermittelt, indem alle abgegebenen (gültigen!) Stimmen durch die Anzahl der zu vergebenden Sitze (121) geteilt wird (s. Seite 28).

b) Wahlkreiswahl: Die Wahlzahl wird ermittelt, indem alle abgegebenen (gültigen!) Stimmen durch die Anzahl der zu vergebenden Mandate (3, 4 oder 5) geteilt wird (s. Seite 30).

In beiden Fällen wird die Wahlzahl im folgenden Rechenschritt als Divisor benötigt.

Zur Erinnerung:

Dividend durch Divisor = Quotient

Fünf-Prozent-Hürde – oder auch Fünf-Prozent-Klausel

Erhält eine Partei bei der Landeslistenwahl weniger als 5% der insgesamt abgegebenen (gültigen!) Stimmen, steht ihr kein Sitz in der Bürgerschaft zu;



die für diese Partei abgegebenen Wählerstimmen werden bei der Berechnung zur Sitzverteilung nicht berücksichtigt.

Hinweis: Bei der Wahlkreiswahl gibt es keine 5%-Hürde.

Landesproporz – oder auch Parteienproporz

Der Landes-, bzw. Parteienproporz gibt an, welcher Partei wie viele Sitze in der Bürgerschaft entsprechend dem Wahlergebnis zustehen (Beispielrechnung s. Seite 28 – 29).

Überhangmandate

Hat eine Partei in den Wahlkreisen mehr Sitze errungen, als ihr nach dem Landesproporz (siehe dort) insgesamt zustehen, werden sogenannte Überhangmandate – also zu den 121 Sitzen zusätzliche Sitze im Parlament – vergeben.

Ausgleichsmandate

Wenn Überhangmandate vergeben wurden, entspricht die Verteilung der Bürgerschaftssitze nicht mehr dem errechneten Landesproporz/Parteienproporz. Um das richtige Verhältnis der Sitzverteilung wiederherzustellen, werden Ausgleichsmandate vergeben; dadurch erhöht sich die Anzahl der Sitze noch einmal.

Wahlvolk

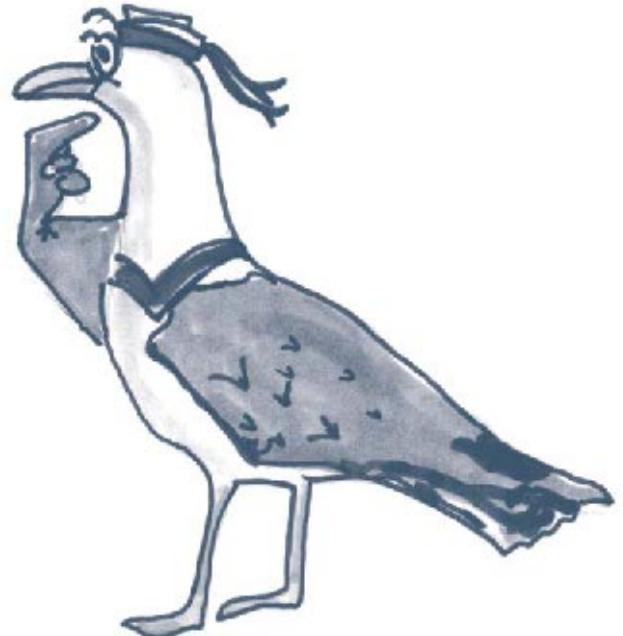
Die Gesamtzahl derjenigen Hamburgerinnen und Hamburger, die wahlberechtigt sind, heißt Wahlvolk.

aktives Wahlvolk

Die Gesamtzahl derjenigen Hamburgerinnen und Hamburger, die wahlberechtigt sind und tatsächlich gewählt haben, heißt aktives Wahlvolk.

Wahlkreis

Für die Bürgerschaftswahlen ist Hamburg in 17 Wahlkreise aufgeteilt (s. Seite 12 und 14 – 19).



VERANTWORTLICHKEITEN – ZUSTÄNDIGKEITEN

Die Durchführung von Parlamentswahlen ist in der Regel mit erheblichem Aufwand verbunden; insbesondere aber dann, wenn ein neues Wahlrecht gesetzlich festgeschrieben ist und zum ersten Mal von der Theorie in die Praxis umgesetzt wird – so wie in Hamburg, voraussichtlich in 2008, zur nächsten Bürgerschaftswahl. Wer ist zuständig? Wer trägt die Verantwortung für Vorbereitung und reibungslosen Ablauf der Wahlen? Auch das ist Teil des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft (abgekürzt: BüWahlG) und in den Paragraphen 18 und 19 nachzulesen.

Herausgegriffen sind hier die **Landeswahlleitung** und die **Wahlkreiskommission**; beide haben bereits ihre Arbeit aufgenommen.

Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft bestellt eine Landeswahlleiterin oder einen Landeswahlleiter (Landeswahlleitung) und eine Stellvertretung auf unbestimmte Zeit. Abgeordnete der Bürgerschaft (...), Senatorinnen und Senatoren sowie Staatsrätinnen und Staatsräte dürfen nicht zur Landeswahlleitung oder deren Stellvertreter berufen werden. (...)
(§ 19 Absatz 2 BüWahlG)

Der amtierende Bürgerschaftspräsident, Herr Berndt Röder, hat Herrn Willi Beiß zum **Landeswahlleiter** und Herrn Christian Kower zu dessen Stellvertreter bestellt.

Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft ernennt eine ständige Wahlkreiskommission. Sie besteht aus der den Vorsitz führenden Landeswahlleitung, zwei Mitgliedern des Oberverwaltungsgerichts sowie vier weiteren Mitgliedern, die weder der Bürgerschaft noch dem Senat angehören dürfen.
(§ 18 Absatz 5 BüWahlG)

Die Wahlkreiskommission hat gemäß § 18 Absatz 6 BüWahlG insbesondere die Aufgabe, über Änderungen der Wahlberechtigtenzahlen im Wahlgebiet zu berichten und darzulegen, ob und welche Änderungen der Wahlkreiseinteilung oder der Sitzverteilung auf die Wahlkreise sie im Hinblick darauf für erforderlich hält.

Die Mitglieder der **Wahlkreiskommission** sind: Herr Willi Beiß (Vorsitz), Herr Joachim Pradel (Mitglied des Oberverwaltungsgerichts), Herr Ernst-Otto Schulz (Mitglied des Oberverwaltungsgerichts), Frau Dr. Bettina Kähler, Herr Fridtjof Kelber, Frau Elisabeth Kiausch und Herr Dr. Jürgen Gündisch.

Teil III

Last but not least

Datenflut

SO WAR'S BISHER: UND FERTIG !

Noch bei der letzten Bürgerschaftswahl, im Jahr 2004, galt: Am Tag der Wahl bekam jede Wählerin, jeder Wähler in seinem Wahllokal einen Stimmzettel für die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft ausgehändigt.

Auf einem einzigen Blatt Papier im Format 21 mal 40 cm waren alle notwendigen Informationen übersichtlich dargestellt:

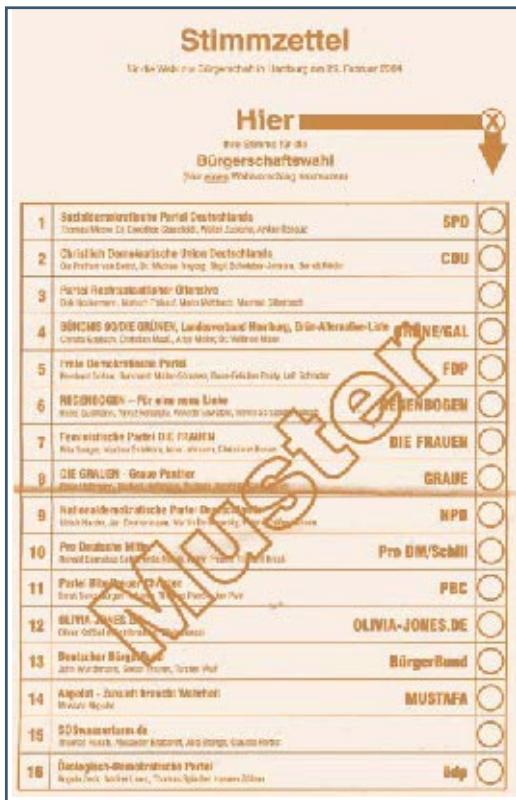
Was Stimmzettel
Wofür Wahl zur Bürgerschaft
Wann 29. Februar 2004

Wie auszufüllen Hier  Nur einen Wahlvorschlag ankreuzen

In der gesetzlich festgelegten Reihenfolge waren die Parteien/ Wählervereinigungen (und Einzelbewerber) aufgelistet, von 1 bis 16 durchnummeriert; dazu jeweils der Spitzenkandidat und die Namen der drei Nächstplatzierten.

Die Wählerinnen und Wähler entschieden mit ihrer Stimmabgabe ausschließlich darüber, welche Parteien in welcher Stärke in der Bürgerschaft vertreten sein sollten.

Ein direkter Einfluss auf die personelle Zusammensetzung der Bürgerschaft bestand nicht. Die Sitzvergabe an die Abgeordneten erfolgte nach Parteienproporz und Listenplatznummer.



DAS IST NEU: JEDE MENGE NAMEN

Ausgangssituation

- Jeder Wählerin, jeder Wähler bekommt **zwei Stimmzettel**: einen für die Wahlkreiswahl und einen für die Landeslistenwahl.
- Für die Landeslistenwahl kann **jede Partei**/jede Wählervereinigung bis zu **60 Kandidaten** aufstellen.
- Für die Wahl in den Wahlkreisen kann jede Partei/jede Wählervereinigung **6 oder 8 oder 10 Kandidaten** aufstellen.
- Für **jeden aufgestellten Kandidaten** werden folgende Angaben aufgenommen:
 - **vollständiger Name**
 - **Wohnort (Stadtteil)**
 - **Geburtsjahr**
 - **berufliche Tätigkeit**

Folge

Auf der Grundlage der 16 Wahlvorschläge für die Bürgerchaftswahl 2004 ergibt die Überschlagsrechnung, dass 1000 Kandidatennamen durchaus realistisch sind.

Diese mit allen Zusätzen (s.o.) übersichtlich darzustellen, ist sicherlich möglich – allerdings nicht auf einem *Stimmzettel*. Selbst für die Wahlkreise mit den vergleichsweise geringeren Datenmengen reicht ein Stimmzettel von üblicher Größe nicht aus.

Problemstellung

1. Wähler-freundliche Gestaltung des Wahlaktes (suchen und finden der Wunsch-Kandidaten und -Parteien)
2. Realistisches, zumutbares Auszählverfahren (suchen und finden der 2 mal 5 Kreuze)
3. Verlässliche Daten in angemessener Zeit (Hochrechnungen und endgültiges Wahlergebnis)

Lösungsansätze?

siehe dazu Seite 42 – 45



WÄHLEN PER KNOPFDRUCK

Begriffe wie Wahlkoffer, Wählertableau, Display, Bedieneinheit, Speichermodul, Programmier- und Ausleseeinheit, Geräteanwendungssoftware u.a.m. weisen womöglich den Weg ins moderne Wahl-Zeitalter. Diese (und weitere) Fachtermini jedenfalls spielten eine Rolle, als die Firma nedap HSG Wahlsysteme auf Einladung des Landeswahlleiters am 3. November 2004 ihr elektronisch gestütztes Wahl- und Stimmzählverfahren den Verantwortlichen vorstellte.

Und so etwa funktioniert's:

Der sogenannte Wahlkoffer wird aufgeklappt zur Wahlkabine. Die nun sichtbare horizontale Fläche – das Wählertableau – sieht aus wie ein extragroßer Stimmzettel: mit den Wahlvorschlägen der Parteien und Wählervereinigungen, den Namen der Kandidatinnen und Kandidaten u.s.w. Anstatt mit einem Stift Kreuze zu setzen, drückt die Wählerin/der Wähler einfach die entsprechenden Tasten.

Über dem elektronischen Stimmzettelfeld befindet sich ein Display, das dem Wähler anzeigt, was wie und wo zu tun ist – ihn also sozusagen sprachlos durch den Wahlakt führt. Korrekturen sind während des Wahlvorgangs möglich, denn erst mit dem entscheidenden Knopfdruck „Stimmabgabe“ ist der Wahlakt für die Wählerin/den Wähler abgeschlossen. Alles Weitere ist Sache der Elektronik und – natürlich – Sache des Wahlvorstands. Er gibt mit der elektronischen Bedieneinheit, die über Leitungen mit dem Wählertableau verbunden ist, u.a. die Wahlkabine für den nächsten Wähler frei.

In einem entsprechend programmierten Modul werden die am Wahlgerät abgegebenen (eingetippten) Stimmen gespeichert, später ausgelesen und über eine bestimmte Software weiterverarbeitet.

Was würde sich ändern?

Unter anderem Folgendes: Es gäbe weder einen papiernen Stimmzettel noch einen Stift; auch die Wahlurne wäre überflüssig, denn mit Knopfdruck „Stimmabgabe“ wären die Kreuze im Speichermodul bereits angekommen.

Das Auszählen der Stimmen *von Hand* entfiel. Erste Hochrechnungen könnten bereits kurz nach Schließung der Wahllokale bekannt gegeben werden; auch das endgültige amtliche Wahlergebnis stünde zeitnah fest.

„FULL FACE“

Diskussionspunkte

Die vorgestellten Stimmzählgeräte sind bereits zugelassen (gemäß „Verordnung über den Einsatz von Wahlgeräten“, „Richtlinien für die Bauart von Wahlgeräten“). Sie sind in anderen Bundesländern und auch bei der Europawahl 1999 in Hamburg in einigen Wahllokalen schon eingesetzt worden. Es heißt, dass statistische Erhebungen keinen Rückgang der Wahlbeteiligung gezeigt haben; befragte Wählerinnen und Wähler hätten in der Testphase Zustimmung zu dem elektronischen Verfahren signalisiert.



Für die kommende Bürgerschaftswahl in Hamburg würde voraussichtlich ein flächendeckender Einsatz in Erwägung gezogen werden. Wie hoch die Anschaffungskosten für die Wahlgeräte insgesamt wären, lässt sich im Moment noch nicht genau sagen.

Das neue Wahlrecht in Hamburg birgt für die Herstellerfirma eine wichtige noch zu lösende Aufgabe: Prinzip ist, der Wählerin/dem Wähler den Stimmzettel auf einen Blick („full face“), also auf einem einzigen Tableau zu präsentieren. Erforderlich wäre bei rund 1000 Kandidaten mit Zusatzinformationen (Geburtsjahr, Stadtteil, berufliche Tätigkeit) ein Wähler-tableau von entsprechender Größe; trotzdem müsste es so übersichtlich sein, dass die Wählerin/der Wähler die gesuchten Kandidatennamen auch findet. Die Herstellerfirma entwickelt zurzeit Modelle, die den Erfordernissen entsprechen.

KEIN GANZ GEWÖHNLICHER STIFT

Stellen Sie sich vor, Ihnen wird vom Wahlvorstand in Ihrem Wahllokal außer den beiden Stimmzetteln auch gleich ein Stift ausgehändigt – und Sie kreuzen Ihre Kandidatinnen und Kandidaten in den dafür vorgesehenen Feldern an. Anschließend stecken Sie die Stimmzettel in die Wahlurne und geben den Stift wieder zurück. – Alles wie bisher? Nicht ganz, denn der Stift hat es – im Wortsinne – in sich, nämlich außer der Schreibmine eine Art Kamera, oder genauer: ein elektronisches Auge.

Vorgestellt wurde der digitale Stift von der Firma Allpen am 25. November 2004. Der Landeswahlleiter hatte die Verantwortlichen zu einem Kolloquium mit anschließender Pressekonferenz eingeladen.

Und so etwa funktioniert's:

Das elektronische Auge erfasst die genaue Position der Kreuze auf dem Stimmzettel, dessen Papier kaum sichtbar fein gerastert ist. Die so von dem digitalen Stift aufgenommenen Daten können auf verschiedenen Wegen übertragen werden: entweder via bluetooth an ein Handy, das die Daten anschließend an den zentralen Server sendet. Eine andere Möglichkeit bietet die Entladung der aufgenommenen Daten über eine Dockingstation in ein Speichermedium. Die Auswertung der Daten könnte direkt im Wahllokal erfolgen. Eine weitere Variante: digitaler Stift, Dockingstation und Internetverbindung zum Hauptserver.

Aufgabe des Wahlvorstands ist es auch, den Stift zu entladen, also sozusagen wieder betriebsbereit zu

machen für die nächste Wählerin oder den nächsten Wähler.

Was würde sich ändern – und was nicht?

Genau wie bisher gäbe es Stimmzettel aus Papier. Und es gäbe einen Schreibstift. Er allein dürfte und müsste zum Ankreuzen benutzt werden. Die Wahlkabine wäre die gleiche wie bei früheren Bürgerschaftswahlen. Die Wahlurne bliebe, müsste allerdings größer sein als die übliche. Das aber hängt einzig mit dem neuen Wahlrecht, der Vielzahl der Kandidatinnen und Kandidaten und den 10 abzugebenden Stimmen zusammen (mehr dazu auf Seite 46).

Das Auszählen der Stimmen von Hand entfielen, wäre in Zweifelsfällen möglich – jedoch aufwendig. Erste Hochrechnungen könnten bereits kurz nach Schließung der Wahllokale bekannt gegeben werden; auch das endgültige amtliche Endergebnis stünde zeitnah fest.

DIGITAL

Diskussionspunkte

Nach Auskunft der Herstellerfirma werden digitale Stifte beispielsweise zur Erfassung und statistischen Auswertung von Arbeitszeit bereits erfolgreich genutzt. Für Wahlverfahren wäre der Einsatz dieser Stifte ein Novum – und Hamburg damit vermutlich Vorreiter auf diesem Gebiet.

Bei der Präsentationsveranstaltung wurde gezeigt, dass das neuartige Schreibgerät und die Datenübertragung und -sicherung im Prinzip auch bei Wahlverfahren einsetzbar wäre. An der entsprechenden Weiterentwicklung wird zur Zeit gearbeitet.

Falls für die nächsten Bürgerschaftswahlen in Hamburg ein flächendeckender Einsatz dieses Verfahrens erwogen wird, wäre zu prüfen, ob das elektronische System „digitaler Stift“ als Wahlgerät den Bestimmungen („Verordnung über den Einsatz von Wahlgeräten“; „Richtlinien für die Bauart

von Wahlgeräten“) entspricht und zugelassen werden wird.

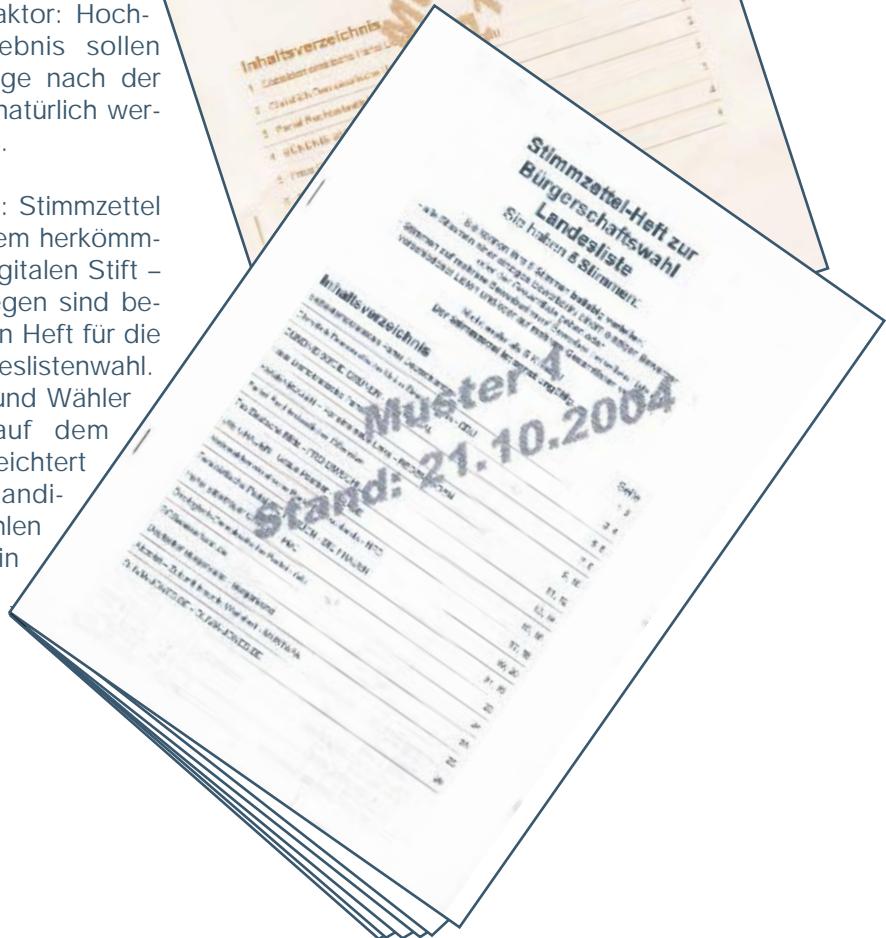
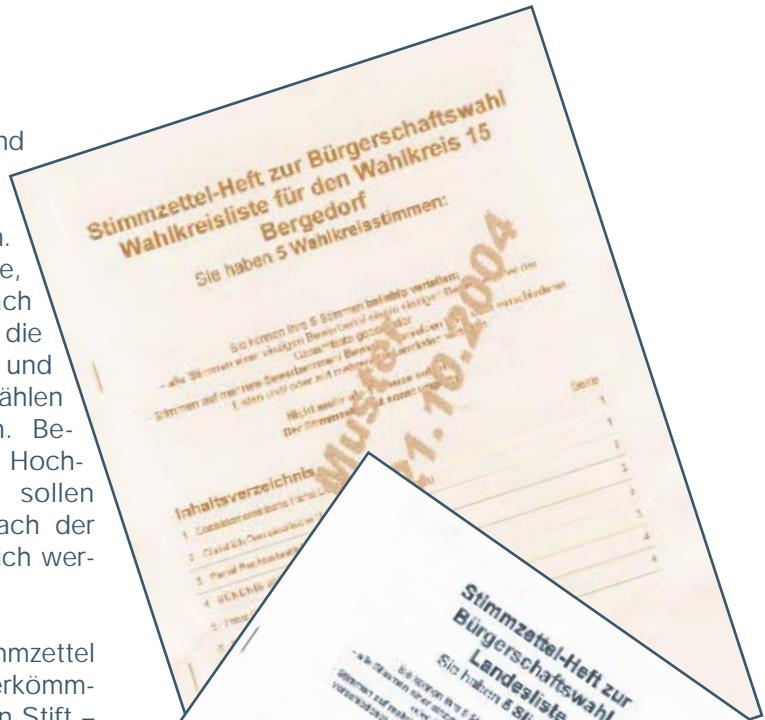
Die Kosten sind in der jetzigen Entwicklungsphase noch nicht eindeutig zu beziffern. Rentabel könnte die Anschaffung digitaler Stifte für sämtliche Wahllokale sein, weil ohne nennenswerte Zusatzkosten auch Bezirks- und Europawahlen mit diesem System durchgeführt werden könnten.



RESÜMEE UND AUSBLICK

Die Entscheidung, mit welchem Wahl- und Stimmenauszählverfahren die nächsten Hamburger Bürgerschaftswahlen durchgeführt werden, wird rechtzeitig zu treffen sein. Unter Abwägung der relevanten Aspekte, sozusagen aller *Pros* und *Cons*, wird nach einer Lösung gesucht, die einerseits für die Wählerinnen und Wähler durchschaubar und handhabbar ist. Gleichzeitig muss das Auszählen der Stimmen schlicht durchführbar sein. Berücksichtigt wird außerdem der Zeitfaktor: Hochrechnungen und amtliches Endergebnis sollen möglichst zeitnah, also nicht erst Tage nach der Wahl bekannt gegeben werden. Und natürlich werden auch die Kosten eine Rolle spielen.

Mit Sicherheit fest steht bereits heute: Stimmzettel wird es nicht mehr geben: Ob mit einem herkömmlichen Kugelschreiber oder mit dem digitalen Stift – kein Zettel fasst all die Daten; deswegen sind bereits *Stimmhefte* entworfen worden, ein Heft für die Wahlkreiswahl und eins für die Landeslistenwahl. Zur Orientierung für die Wählerinnen und Wähler ist das Inhaltsverzeichnis gleich auf dem Deckblatt des DIN A 4-Heftes und erleichtert das Auffinden der Kandidatinnen/Kandidaten und Parteien. – Ja, und das Wählen per Knopfdruck funktioniert ohnehin papier-los.



Sicher ist ebenfalls schon jetzt, dass die Briefwahl in jedem Fall nach herkömmlicher Art durchgeführt werden muss. Statt des Stimmzettels gibt es nun zwei Hefte, und angekreuzt wird mit einem ganz normalen Kugelschreiber.

Wahljahr 2008 hinaus wegweisend sein. Denn praktisch (und kostengünstig) wäre ein einheitliches Verfahren für alle in Hamburg stattfindenden Wahlen.

Auch die Wahlkreiskommission hat noch reichlich zu tun (s. Seite 38). Ihre Berichterstattung wird zeigen, ob die Zuschnitte der 17 Wahlkreise verändert werden müssen. Auch bei der Anzahl der Direktmandate (3 oder 4 oder 5) könnte es eine andere Aufteilung geben. Beides hängt von der demographischen Entwicklung, also davon ab, wie sich die Bevölkerungsstruktur in den kommenden Monaten und Jahren entwickelt. Die grundlegenden Zahlen könnten sich durch überproportional starken Zuzug oder auch Weggang wahlberechtigter Bürgerinnen und Bürger so verändern, dass eine Neuberechnung erforderlich wird (s. Seite 14 – 15).

Mit dem neuen Wahlrecht zur Bürgerschaft gilt folglich auch ein neues Wahlrecht für die Bezirksversammlungen – gleichfalls mit der Möglichkeit zu kumulieren und/oder zu panschieren. Neu ist ebenfalls, dass die Wahlen für die Bezirksversammlungen zukünftig alle fünf Jahre stattfinden werden – und zwar parallel zu den Wahlen für das Europäische Parlament.

Die Entscheidung, ob die Hamburger Bürgerschaftswahlen mit einem neuen elektronisch gestützten System durchgeführt werden, kann also über das



NACHTRAG

Diese Broschüre dient allein dem Zweck, das neue Wahlrecht für Hamburgs Wählerinnen und Wähler verständlich darzustellen. Wenn Sie Interesse an weiteren Informationen haben, besuchen Sie unseren Informationsladen. Unter dem gemeinsamen Dach Landeszentrale für politische Bildung und Jugendinformationszentrum in der Altstädter Straße 11 haben wir für Sie zahlreiche Publikationen, Broschüren, Unterrichtsmaterialien u.a.m.

Besonders hingewiesen sei hier auf

- die Broschüre „EINBLICKE“, Hamburgs Verfassung und politischer Alltag leicht gemacht“ - eine Publikation der Landeszentrale für politische Bildung Hamburg
- das Handbuch „Die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg“ (mit Gesetzestext BüWahlG); herausgegeben von der Bürgerschaft der FHH

Beide Bücher erhalten Sie kostenfrei in unserem Informationsladen.

Außerdem können Seminare zum Thema „Das neue Wahlrecht in Hamburg“ bei uns gebucht werden. Interessierte Gruppen (ca. 20 Personen) melden sich bitte telefonisch: 040 / 42854 – 21 50. Oder Sie schreiben eine E-Mail an: Karin.Eggers@bbs.hamburg.de

www.neues-wahlrecht.hamburg.de

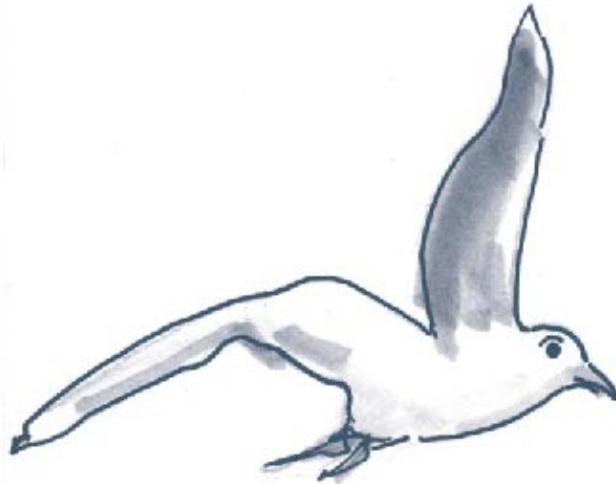
Möwenlied

Die Möwen sehen alle aus,
als ob sie Emma hießen.
Sie tragen einen weißen Flaus
und sind mit Schrot zu schießen.

Ich schieße keine Möwe tot,
ich laß sie lieber leben –
und füttere sie mit Roggenbrot
und rötlichen Zibeben.

O Mensch, du wirst nie nebenbei
der Möwe Flug erreichen.
Wofern du Emma heißest, sei
zufrieden, ihr zu gleichen.

Christian Morgenstern



Ob sie nun wirklich alle „Emma“ heißen – oder nicht: Doris Balzer jedenfalls hat die Hamburger Möwen genau beobachtet und für dieses Heft gezeichnet; dazu auch alle übrigen Illustrationen.

Graphik und Layout waren bei Tobias Emskötter in den allerbesten Händen, denn erst mit seinem Know-how haben die Ideen schließlich Gestalt angenommen.

Im Übrigen waren wir drei ein prima Team und ich danke den beiden Kreativen für die wunderbare Zusammenarbeit.

Für kritische Durchsicht des Manuskriptes und Korrektur bedanke ich mich sehr herzlich bei dem Landeswahlleiter, Herrn Beiß, und seinen Fachleuten im Landeswahlamt, sowie bei Herrn Meyer, Justitiar der Bürgerschaftskanzlei.

Karin Eggers
Wissenschaftliche Referentin
Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

Klug sind sie alle – aber plietsch musst du sein.

